



Brüssel, den 22.4.2015  
COM(2015) 184 final

**ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES  
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS**

**„SIND FINANZINSTRUMENTE IM BEREICH DER ENTWICKLUNG DES  
LÄNDLICHEN RAUMS ERFOLGREICH UND VIELVERSPRECHEND?“**

## **ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS**

### **„SIND FINANZINSTRUMENTE IM BEREICH DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS ERFOLGREICH UND VIELVERSPRECHEND?“**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

I. Zwar zählt die Mobilisierung von Privatkapital zu der Art von Mehrwert, die mit Finanzinstrumenten assoziiert wird, dennoch wird in den EU-Rechtsvorschriften<sup>1</sup> im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2007-2013 keine ausdrückliche Verbindung zwischen finanztechnischen Maßnahmen und privaten Finanzmitteln hergestellt.

III. Die Kommission stellt fest, dass der Programmplanungszeitraum 2014-2020 gerade erst angelaufen ist und die Mehrzahl der ESIF-Programme, darunter die EPLR, noch nicht angenommen wurde. Zudem können Finanzinstrumente von den Mitgliedstaaten zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Programmplanungszeitraums eingerichtet werden.

IV. Die Kommission erläutert, dass im Zeitraum 2007-2013 von sieben Mitgliedstaaten Finanzinstrumente eingesetzt wurden, was eine beträchtliche Verbesserung gegenüber dem Zeitraum 2000-2006 darstellt, als sie von lediglich zwei Mitgliedstaaten genutzt worden waren.

Im Rechtsrahmen der EU für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 ist im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ein hohes Maß an Flexibilität vorgesehen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die spezifischen Merkmale der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rechtsrahmen für den Zeitraum 2007-2013 berücksichtigt werden und dass sich dieser Umstand in den aus dem ELER geförderten Finanzinstrumenten widerspiegelt. In der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission sind Umfang und Gebiete von Interventionen im Rahmen des ELER, einschließlich spezifischer Fördermaßnahmen, festgelegt.<sup>2</sup> Für jede Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums gelten verschiedene Förderfähigkeitsregeln und -vorschriften, die bei den im Rahmen der Maßnahme eingerichteten Finanzinstrumenten zu beachten sind und in die Finanzierungsvereinbarung Eingang finden sollten.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer angemessenen Ex-ante-Bewertung der voraussichtlichen Verluste war 2011 für kofinanzierte ELER-Vorhaben eingeführt worden, die Mittel aus Garantiefonds umfassen.<sup>3</sup> Hinsichtlich des Programmplanungszeitraums 2014-2020 ist die Durchführung einer Ex-ante-Bewertung verpflichtend für sämtliche Vorhaben vorgeschrieben, die durch den ELER kofinanzierte Finanzinstrumente umfassen.<sup>4</sup> In den Rechtsvorschriften sind Anreize für die Mitgliedstaaten vorgesehen, damit sie Finanzinstrumente nutzen, und ihnen wird die Möglichkeit geboten, diese auf der Grundlage von sofort nutzbaren Modellen wie standardisierten Instrumenten unmittelbar in die Wege zu leiten. Die Kommission gibt den Mitgliedstaaten und Interessenträgern zudem die erforderlichen Leitlinien an die Hand und wird daran auch für den Rest des Zeitraums 2014-2020 festhalten.

V. Garantiefonds müssen eine bestimmte Liquidität aufweisen, damit die Investitionen in Unternehmen reibungslos vonstattengehen können.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission.

<sup>2</sup> Zum Beispiel Beihilfen für Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, zur Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen im ländlichen Raum, Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, Dorferneuerung usw.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 679/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011.

<sup>4</sup> Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Nach einer aktualisierten Bewertung des Bedarfs durch die Mitgliedstaaten und der Vorbereitung des Abschlusses der Garantiefonds wurde der Betrag zum Ende des Jahres 2014 auf 362,69 Mio. EUR reduziert.

VI. Die aus dem ELER geförderten Finanzinstrumente wurden im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist eingerichtet.

Die Kommission möchte daran erinnern, dass die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung erfolgt, wobei die Mitgliedstaaten die umfassende Verantwortung für die Begleitung der Vorhaben tragen.

Die Kommission stellt fest, dass sie im Hinblick auf den Zeitraum 2007-2013 anhand der vorliegenden Berichte wichtige Informationen zu den bestehenden Finanzinstrumenten zusammengetragen hat. Darüber hinaus ist für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 eine umfassende Berichterstattung zu den Finanzinstrumenten vorgesehen.<sup>5</sup>

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Bewertung der Vorzüge von Finanzinstrumenten auch unter dem Gesichtspunkt der Finanzkrise vorgenommen werden sollte, die den Zugang zu Finanzmitteln in einigen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

VII. Die Kommission stellt fest, dass die Zuständigkeit dafür, dass einzelne Vorhaben im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden, bei den nationalen Behörden liegt. Die Kommission nimmt im Rahmen ihrer Auditbesuche eine Bewertung von Problemen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten vor.

Nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2007-2013 sind die Liquidations- und Ausstiegsvorkehrungen durch die Verwaltungsbehörde gemeinsam mit dem Fondsverwalter in der Finanzierungsvereinbarung festzulegen, wobei sicherzustellen ist, dass die entsprechenden Bestimmungen angemessene Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und im Einklang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz muss sich die Kommission davon überzeugen, dass die Mitgliedstaaten angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben.

Für den Zeitraum 2007-2013 stellte die Kommission jedem Mitgliedstaat, der dies wünschte, entsprechende Leitlinien zur Verfügung. Die Leitlinien für den Abschluss der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum für den Zeitraum 2007-2013 wurden 2015 angenommen.<sup>6</sup> Die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Leitlinien wird im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens überprüft.

Die Kommission wird für den Zeitraum 2014-2020 stärker konsolidierte und verbesserte Leitlinien zur Verfügung stellen.

VIII. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass der neue Rechtsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 den vom Rechnungshof geäußerten Bedenken ausreichend Rechnung trägt.

Die Frage der Überkapitalisierung wird in den Bestimmungen von Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 thematisiert, in dem zeitlich gestaffelte Zahlungen auf der Grundlage der tatsächlichen Auszahlungen als allgemeine Regel für sämtliche Finanzinstrumente im Zeitraum 2014-2020 vorgesehen sind.

---

<sup>5</sup> Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

<sup>6</sup> C(2015) 1399 final vom 5.3.2015.

Die zentralen leistungsbezogenen Themen werden, wie in Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehen, im Rahmen der Begleitung von Finanzinstrumenten, die durch die ESIF gefördert werden, berücksichtigt. Ferner verweist die Kommission auf vier Leistungsindikatoren, die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 verankert sind.

Um auf eine stärkere Inanspruchnahme von Finanzinstrumenten hinzuwirken, baute die Kommission zudem ihre Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Bereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums aus und unterzeichnete am 14. Juli 2014 eine Absichtserklärung.<sup>7</sup> Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können auch die Erfahrungen und das Wissen der EIB-Gruppe auf dem Gebiet der Finanzinstrumente genutzt und auf die Entwicklung des ländlichen Raums angewendet werden.

Ferner rief die Kommission den „Fi-Compass“ ins Leben, eine Plattform für umfassende technische Unterstützung, die Kommission, Mitgliedstaaten und Interessenträgern Orientierungshilfe in Methodikfragen und Unterstützung bei Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich der Finanzinstrumente, die im Zeitraum 2014-2020 aus den ESIF gefördert werden, bieten soll.<sup>8</sup> Im Rahmen des Arbeitsprogramms von „Fi-Compass“ sind auch ELER-spezifische Produkte geplant.

IX.

a)

Erster Aufzählungspunkt: Die Kommission akzeptiert, dass sie die mit der Einrichtung von Finanzinstrumenten im Rahmen des ELER verbundenen Herausforderungen, spezifischen Merkmale und Hindernisse ermitteln sollte.

Eine solche Analyse wird im Rahmen der Aktivitäten von „Fi-Compass“ stattfinden, einer Plattform für umfassende technische Unterstützung, die Kommission, Mitgliedstaaten und Interessenträgern Orientierungshilfe bei Methodikfragen und Unterstützung bei Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich der Finanzinstrumente, die im Zeitraum 2014-2020 aus den ESIF gefördert werden, bieten soll.<sup>9</sup>

Zweiter Aufzählungspunkt: Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu, die bereits teilweise umgesetzt wird.

Im Rahmen der ESIF-Plattform für technische Unterstützung „Fi-Compass“ werden allgemeine und fondsspezifische Leitlinien zu Ex-ante-Bewertungen angeboten. Sie erstrecken sich auch auf den gesamten ELER sowie spezifische Sektoren wie die Land- und die Forstwirtschaft.

Dritter Aufzählungspunkt: Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu, die bereits teilweise umgesetzt wird.

Die Kommission hat Standardmodelle für Kredit- und Garantiefonds im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums erarbeitet. Im Rahmen der ESIF-Plattform für technische Unterstützung „Fi-Compass“ prüft sie aktuell Möglichkeiten für ein weiteres Modell, das z. B. im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien genutzt werden kann und dessen Vorstellung für Ende 2015 geplant ist.

Was die Zusammenarbeit mit der EIB-Gruppe betrifft, so unterzeichnete die Kommission eine spezielle Absichtserklärung zur Zusammenarbeit im Bereich der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums, wobei geplant ist, dass die EIB den Mitgliedstaaten ein

---

<sup>7</sup> Siehe Erklärung 14/225 vom 14.7.2014.

<sup>8</sup> Weitere Informationen unter: <http://www.fi-compass.eu>.

<sup>9</sup> Weitere Informationen unter: <http://www.fi-compass.eu>.

spezifisches und im Rahmen des ELER umzusetzendes Finanzinstrument anbieten wird. Für den 23. März 2015 ist bereits eine Veranstaltung speziell zu dieser Absichtserklärung geplant.

Vierter Aufzählungspunkt: Die Kommission stimmt dieser Empfehlung insoweit zu, als die Vorschriften für den Abschluss der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum für den Zeitraum 2007-2013<sup>10</sup> in ihre Zuständigkeit fallen.

Die Kommission stellt fest, dass die Erarbeitung der konkreten operativen Durchführungsvorschriften für jede der finanztechnischen Maßnahmen, einschließlich einer angemessenen Strategie für den Ausstieg, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2007-2013 in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

b) Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu, die derzeit umgesetzt wird.

Die Vorschriften für den Übergang wurden für den Zeitraum 2007-2013 angenommen.

Was den Zeitraum 2014-2020 anbelangt, so werden Gespräche mit den Mitgliedstaaten stattfinden, sobald der Abschluss des Zeitraums 2014-2020 ansteht und entsprechende Vorschriften für den Übergang festgelegt werden müssen.

c) Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## **EINLEITUNG**

5. In den Rechtsvorschriften der EU für den Zeitraum 2007-2013 ist die Wiederverwendung der für die Einrichtung von Finanzinstrumenten ursprünglich zugewiesenen Mittel nicht verpflichtend vorgesehen. Nicht verwendete Ressourcen können umprogrammiert und für andere Formen der Unterstützung eingesetzt werden.

6. Die Kommission stellt fest, dass der Programmplanungszeitraum 2014-2020 gerade erst angelaufen ist und die Mehrzahl der ESIF-Programme, darunter die EPLR, noch nicht angenommen wurde. Zudem können Finanzinstrumente von den Mitgliedstaaten zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Programmplanungszeitraums eingerichtet werden.

12. Nach einer aktualisierten Bewertung des Bedarfs durch die Mitgliedstaaten und der Vorbereitung des Abschlusses der Garantiefonds wurde der Betrag zum Ende des Jahres 2014 auf 362,69 Mio. EUR reduziert.

13. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität und der geteilten Mittelverwaltung liegen die Einrichtung von Finanzinstrumenten, ihr Einsatz und die Bewertung des Bedarfs in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Dies schließt den Erlass sämtlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf nationaler und regionaler Ebene, einschließlich Finanzierungsvereinbarungen, ein.

Die Kommission begleitet die Umsetzung der EPLR durch die Mitgliedstaaten und überprüft in diesem Zusammenhang, wie die Mitgliedstaaten die aus dem ELER geförderten Finanzinstrumente einsetzen.

Die Kommission stellt fest, dass Zahlstellen im Zusammenhang mit der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und deren Umsetzung eine wichtige Rolle spielen.

## **PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSANSATZ**

20. Die Kommission führt aus, dass Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums auch für andere Investitionsmaßnahmen genutzt werden können, z. B. Maßnahme 311 (Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten), Maßnahme 312 (Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen im ländlichen Raum), Maßnahme 313 (Förderung des

---

<sup>10</sup> C(2015) 1399 final vom 5.3.2015.

Fremdenverkehr im ländlichen Raum), Maßnahme 321 (Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung und Infrastruktur) usw. Die Unterstützung im Rahmen von LEADER sollte ebenfalls berücksichtigt werden.

## **BEMERKUNGEN**

21. Gegenüber dem Zeitraum 2000-2006 wurden die für den Zeitraum 2007-2013 geltenden Vorschriften für Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums wesentlich verbessert.

22. Die Kommission ist der Ansicht, dass die zum Abschluss durchgeführten elektronischen Erhebungen keinen vollständigen Aufschluss darüber geben, weshalb zu Beginn des Programmplanungszeitraums keine Finanzinstrumente eingerichtet wurden.

23. Die Kommission ist der Auffassung, dass sie die spezifischen Merkmale der Entwicklung des ländlichen Raums bei der Gestaltung des Rechtsrahmens für den Zeitraum 2007-2013 angemessen bewertet und berücksichtigt hat. So werden insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über 30 verschiedene Maßnahmen aufgeführt, die auf eine klar definierte Gruppe von Begünstigten ausgerichtet sind, ferner sind darin die Förderfähigkeitskriterien sowie die spezifischen Anforderungen festgelegt, die bei den aus dem ELER geförderten Finanzinstrumenten einzuhalten sind. Diese Aspekte werden in den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 weiter präzisiert.

Siehe auch die Antwort zu Ziffer 21.

Die Kommission stellt fest, dass es sich bei den Begünstigten im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums um landwirtschaftliche Betriebe aller Größen handelt. Die kleinbäuerliche Landwirtschaft in der EU weist unterschiedliche Dimensionen und je nach Land, Region und/oder Teilsektor spezifische Merkmale auf. Gleichzeitig gibt es außer Landwirten noch weitere Begünstigte im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums.

Grundsätzlich wird die Landwirtschaft nicht durch die Kohäsionspolitik unterstützt, die sich jedoch ähnlich wie die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums auf zahlreiche nichtlandwirtschaftliche Kleinst- und Kleinbetriebe erstreckt.

26. Im Rechtsrahmen der EU für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 ist im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ein hohes Maß an Flexibilität vorgesehen. Die Kommission vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass der Bedarf und die Möglichkeiten ausreichend klar beschrieben wurden, sodass eine angemessene Programmplanung der Finanzinstrumente möglich war. Bei der Billigung von EPLR oder von deren Änderungen analysiert die Kommission, inwiefern die entsprechenden Programme und Maßnahmen den strategischen Leitlinien der EU und den jeweiligen nationalen Strategieplänen entsprechen und ob die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Für jede Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums, aus der Finanzinstrumente unterstützt wurden, lagen klar formulierte und ausgereifte Zielsetzungen vor, die mit den Rechtsvorschriften der EU und den nationalen Strategieplänen im Einklang standen. In den Rechtsvorschriften der EU ist nicht vorgesehen, dass ausschließlich messbare Ziele formuliert werden müssen.

Was den Programmplanungszeitraum 2014-2020 anbelangt, so werden für jeden Schwerpunktbereich der für den ELER geltenden EU-Prioritäten vorab quantifizierte Zielvorgaben formuliert. Das Programm muss eine Beschreibung der Strategie enthalten, und es muss deutlich werden, dass die im Hinblick auf die EU-Prioritäten ausgewählten Maßnahmen auf einer soliden Interventionslogik basieren, die durch eine Ex-ante-Bewertung gestützt wird.

## **Kasten 2 – Beispiele für die Ziele, die für Finanzinstrumente gesetzt wurden**

Die aufgeführten Ziele entsprachen der allgemeinen Lage, die durch fehlende Kreditmöglichkeiten gekennzeichnet ist. Im Rahmen der EPLR werden weitere Ziele im Zusammenhang mit den Maßnahmen formuliert, aus denen Finanzinstrumente unterstützt werden. Auch in den zwischen den Mitgliedstaaten und Fondsverwaltern abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen können Begründungen und Zielsetzungen im Hinblick auf das jeweilige Finanzinstrument enthalten sein.

Aus diesen allgemeinen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit für die Einrichtung eines Kreditfonds. Bei den Einzelheiten in Bezug auf den umfassenden Nachweis für die Verwendung, die spezifischen Zielsetzungen und die Ausstiegsstrategie handelt es sich um Punkte, die in die zwischen dem ETEAN (Fondsverwalter) und dem Ministerium (Verwaltungsbehörde) abgeschlossene Finanzierungsvereinbarung aufgenommen werden.

Damit wird die Kohärenz des Programmplanungsansatzes und dessen Übereinstimmung mit den EU-Rechtsvorschriften bestätigt. Litauen und Rumänien hatten besonders schwer unter der Kreditkrise zu leiden, durch die es Begünstigten unmöglich war, Bankkredite für ihre Projekte zu erhalten.

Weitere Ziele werden im Rahmen der Maßnahmen formuliert.

Für Rumänien siehe vorstehende Ausführungen.

27. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Ex-ante-Bewertung der voraussichtlichen Verluste war 2011 für kofinanzierte ELER-Vorhaben eingeführt worden, die Mittel aus Garantiefonds umfassen.<sup>11</sup> Bei derartigen Ex-ante-Bewertungen müssen die aktuellen Marktpraktiken bei ähnlichen Vorhaben für die jeweiligen Investitionsarten und den Markt, für die bzw. den der Garantiefonds eingerichtet werden soll, berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Programmplanungszeitraums 2014-2020 ist die Durchführung einer Ex-ante-Bewertung, deren Inhalt gesetzlich festgelegt ist, für sämtliche Vorhaben verpflichtend vorgeschrieben, die durch den ELER kofinanzierte Finanzinstrumente umfassen.<sup>12</sup>

Im Zeitraum 2007-2013 waren potenzielle Fondsverwalter gesetzlich verpflichtet, einen Geschäftsplan mit konkretem Inhalt vorzulegen, der von der Verwaltungsbehörde evaluiert werden musste.

Die Kommission stellt fest, dass sämtliche im Zeitraum 2007-2013 aus dem ELER geförderten Finanzinstrumente vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise eingerichtet wurden, als der Zugang zu Krediten erschwert war und in ganz Europa Liquiditätsprobleme deutlich hervortraten.

So wurde beispielsweise in Bulgarien vor Festlegung des Risikosatzes und der endgültigen Höhe des Fondskapitals eine Ex-ante-Bewertung der voraussichtlichen Verluste/Analyse des Finanzbedarfs durchgeführt. Im Zuge der Änderung der Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2007-2013, durch die seit 2011 die Durchführung von Ex-ante-Bewertungen der voraussichtlichen Verluste für Garantiefonds vorgeschrieben ist, fand in Rumänien eine fortlaufende Bewertung statt. Im Rahmen der Gespräche, die im Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums (RDC) zum Abschluss der Finanzinstrumente geführt wurden, bestätigte Italien offiziell sein Konzept für die Durchführung von Ex-ante-Bewertungen im Zeitraum 2007-2013.

Mangelnde Liquidität und/oder der schwierige Zugang zu Krediten für Landwirte sind ebenfalls schwerwiegende Gründe, die den Einsatz von spezifischen Finanzinstrumenten durch die Mitgliedstaaten rechtfertigen.

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 679/2011 vom 14. Juli 2011.

<sup>12</sup> Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

28. Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums eignen sich für alle potenziellen Investoren in Unternehmen, die aus dem ELER gefördert werden können.

Mit der Einführung von obligatorischen Ex-ante-Bewertungen der voraussichtlichen Verluste für Garantiefonds verbesserte die Kommission im Zeitraum 2007-2013 die Rechtsvorschriften.

Was den Programmplanungszeitraum 2014-2020 betrifft, so ist in allen Fällen, in denen Mitgliedstaaten beschließen, ELER-Mittel für Finanzinstrumente einzusetzen, eine Bedarfsbewertung durchzuführen.<sup>13</sup> Darüber hinaus bietet die Bestimmung über gestaffelte Zahlungen zusätzliche Sicherheit.

Siehe auch die Antworten zu den Ziffern 21 und 22.

30. Die Kommission stellt fest, dass die Entrichtung eines Beitrags nicht ausreicht, um den eingezahlten Betrag bei Abschluss als förderfähig zu auszuweisen.

31. Die Kommission möchte betonen, dass die geltend gemachten Ausgaben ordnungsgemäß ausgewiesen wurden. Allerdings stellte die Kommission bei ihren eigenen Prüfungen in einigen Mitgliedstaaten ebenfalls fest, dass die Übertragung von Mitteln an Finanzinstrumente im Vergleich zur Ausschöpfung der Instrumente durch die Endempfänger einen relativ hohen Umfang aufwies.

Die Kommission stellt fest, dass es aufgrund des Charakters der Finanzinstrumente nicht möglich ist, sämtliche an diese Instrumente übertragenen Mittel unverzüglich auszugeben. Es braucht Zeit, bis sich Finanzinstrumente zu gut funktionierenden Mechanismen entwickeln, wobei eine anfängliche Liquidität vorhanden sein muss, um reibungslose Investitionen in Unternehmen sicherzustellen.

Die Frage der Überkapitalisierung<sup>14</sup> wird in den Bestimmungen von Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 thematisiert, in dem zeitlich gestaffelte Zahlungen auf der Grundlage der tatsächlichen Auszahlungen als allgemeine Regel für sämtliche Finanzinstrumente im Zeitraum 2014-2020 vorgesehen sind.

32. Die Zahlung des vollen Betrags in einem einzigen Beitrag aus dem EPLR steht mit den Rechtsvorschriften der EU im Einklang. Der erzielte Zinsbetrag verbleibt beim Garantiefonds und kann für neue Garantien genutzt werden. Die Verrechnung des Betrags erfolgt bei Abschluss der Finanzinstrumente.

Die Einzahlung nicht genutzter ELER-Mittel auf zinstragende Konten, durch die zusätzliche Einnahmen generiert werden, die für die Finanzinstrumente verwendet werden können, gilt als gute Praxis. ELER-Mittel, die im Rahmen der Programme als Zuschüsse verwendet werden sollen, können ebenfalls auf zinstragende Konten eingezahlt werden.

Im Fall Rumäniens wurde eine fortlaufende Bewertung der voraussichtlichen Verluste durchgeführt, und das Gesamtbudget der dort eingesetzten und aus dem ELER geförderten Finanzinstrumente wurde den Ergebnissen dieser Bewertung angepasst.

33. In Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 ist eindeutig geregelt, was mit Mitteln geschehen soll, die während des Programmplanungszeitraums aus Investitionen aus Fonds in das Vorhaben zurückgeführt werden oder die übrig bleiben, nachdem alle Sicherheiten eingelöst wurden, (d. h. sie müssen im Einklang mit der Finanzierungsvereinbarung verwendet oder im Rahmen der Jahresabrechnungen verrechnet werden).

---

<sup>13</sup> Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

<sup>14</sup> In seinem Sonderbericht Nr. 2/2012 verweist der Rechnungshof auf eine überhöhte Mittelzuweisung an Finanzinstrumente und nicht auf eine Überkapitalisierung.

Mit einer Garantie wird ein Kredit besichert, den ein Endempfänger bei einem Finanzmittler aufnimmt. Mit der Rückzahlung dieses Kredits (und etwaiger damit verbundener Zinsen) bestätigt der Endempfänger die Durchführung eines aus dem ELER geförderten Vorhabens, woraufhin die Garantie freigegeben wird, die nicht mehr mit dem ELER-Haushalt assoziiert werden kann, da sie bereits „verbraucht“ wurde, d. h. sie wurde mindestens einmal in Anspruch genommen. Nach Ansicht der Kommission verstößt dies nicht gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Bei Abschluss umfassen die förderfähigen Ausgaben von Garantiefonds sämtliche Garantien, die nach erfolgreicher Rückzahlung von Krediten innerhalb des Programmplanungszeitraums freigegeben wurden, sowie einen Betrag, der lediglich das Risiko in Verbindung mit den aktiven Garantien (nicht jedoch den Gesamtbetrag der ausgestellten aktiven Garantien) umfasst. Der Teil der aktiven Garantien, der nicht als förderfähig gilt, ist an das Programm zurückzuzahlen.

Siehe auch die Antwort zu Ziffer 31.

34. Aus dem ELER geförderte Finanzinstrumente sichern Begünstigten den Zugang zu Finanzmitteln, denen die Finanzmärkte keine Möglichkeiten bieten, Mittel für ein Vorhaben oder die dafür erforderliche private Kofinanzierung aufzunehmen. Im Hinblick auf den Programmplanungszeitraum 2014-2020 gilt, dass Finanzinstrumente nicht zur Vorfinanzierung von Zuschüssen verwendet werden dürfen, dass Zuschüsse nicht zur Erstattung der Unterstützung aus Finanzinstrumenten verwendet werden dürfen und dass die Kombination der Unterstützung durch Zuschüsse und Finanzinstrumente denselben Ausgabenposten abdecken kann, sofern die Summe aller Arten der Unterstützung insgesamt den Gesamtbetrag des betreffenden Ausgabenpostens nicht übersteigt.<sup>15</sup>

### **Kasten 3 – Strukturelle Schwierigkeiten bei der Erlangung von Zugang zu Krediten in Rumänien**

Finanzinstrumente spielten vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise vor allem für Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle, in denen die Finanzlage angespannt war und/oder in denen die Begünstigten Schwierigkeiten hatten, den Kofinanzierungsanteil zu beschaffen.

35. Die Kommission stellt fest, dass aus dem ELER Beiträge zu Finanzinstrumenten geleistet werden, für die öffentliche Mittel bereitgestellt wurden (Kofinanzierung aus nationalen und ELER-Mitteln).

Finanzinstrumente stellen nicht notwendigerweise eine Alternative zu Zuschüssen dar, da Zuschüsse und Finanzinstrumente im Rahmen ein und desselben Vorhabens und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen gemeinsam genutzt werden können.

Gemäß Artikel 15 und Artikel 71 Absätze 5 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurden Antragsteller, die sich um Unterstützung aus einem Finanzinstrument bemüht hatten, anhand von Auswahlkriterien bewertet, die von dem zuständigen Gremium für die entsprechende Maßnahme festgelegt worden waren, da Ausgaben nur dann für eine Beteiligung des ELER in Betracht kommen, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die nach denselben Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden.

Nach Ansicht der Kommission erfolgte die Programmplanung für die Finanzinstrumente im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU und den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen.

---

<sup>15</sup> Artikel 37 Absätze 7, 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

36. Es gibt im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 keine gesetzliche EU-Vorgabe, der zufolge die Summe aller Arten der Unterstützung insgesamt den Gesamtbetrag des betreffenden Ausgabenpostens nicht übersteigen darf. Ferner wird festgestellt, dass durch Garantien grundsätzlich bis zu 80 % des (privaten) Anteils der Investition besichert werden können.

Siehe auch die Antworten zu den Ziffern 34 und 35.

37. Siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 34.

38. Die Kommission stellte bei ihren Prüfungen ebenfalls fest, dass ein solches Risiko besteht. Es sollte jedoch aus der Höhe der Übertragung nicht automatisch auf eine absichtliche Umgehung der „n+2“-Regel geschlossen, sondern vielmehr davon ausgegangen werden, dass das Programm langsamer als geplant ausgeführt wird. In einigen Fällen übertrugen die Mitgliedstaaten das gesamte veranschlagte Kapital, obwohl die „n+2“-Regel für sie kein Problem darstellte.

Aus den EPLR können während des Programmplanungszeitraums jederzeit Beiträge für Finanzinstrumente bereitgestellt werden.

Siehe auch die Antwort zu Ziffer 26.

#### **Kasten 4 – Situation bezüglich der „n+2“-Regel in Griechenland**

Die Absicht bestand darin, die Aktivierung des Kreditfonds zu beschleunigen, da die Diskussionen und Verhandlungen länger gedauert hatten, als angenommen. Allen Beteiligten ging es darum, die Finanzinstrumente ohne weitere Verzögerungen einzurichten. Die administrativen Vorbereitungen wurden im Dezember 2013 abgeschlossen, als der Kreditfonds offiziell eingerichtet wurde.

Die Kommission stellt fest, dass selbst bei maximaler Bandbreite dieser Schätzungen für Zuschüsse noch immer Mittel in beträchtlicher Höhe (zwischen 70 % und 90 %) zur Verfügung stehen.

Nicht über Finanzinstrumente verwendete Ressourcen können umprogrammiert und für andere Formen der Unterstützung eingesetzt werden.

Siehe auch die Antworten zu den Ziffern 31, 38 und 39.

40. Die Kommission handelte gemäß den Vorschriften.

Die Kommission stellt fest, dass in Fällen, in denen weniger ausgegeben wurde, von den betreffenden Mitgliedstaaten Rückzahlungen an die Programme vorgenommen werden müssen, wodurch sich das Risiko der Aufhebung der Mittelbindung für das Jahr, in dem es zu einer Umprogrammierung kommt, erhöht.

Siehe auch die Antworten der Kommission zu Ziffer 31 und Kasten 4.

41. Siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 31.

42. Die Kommission stellt fest, dass der potenzielle Markt vorab ermittelt wird, während die Finanzinstrumente möglicherweise bei Abschluss der EPLR und in einem Umfeld in Anspruch genommen werden, das durch Veränderungen der Finanzmärkte und wirtschaftlichen Bedingungen gekennzeichnet ist. Für Finanzinstrumente auf EU-Ebene stellt sich die Situation ähnlich dar.

Die Ermittlung des potenziellen Marktes, bei dem es sich um ein sehr breit gefasstes Konzept handelt, ist nicht der einzige Faktor, der zur Festlegung und Schätzung des Fondskapitals herangezogen wird. Dabei müssen auch Faktoren berücksichtigt werden wie die im Rahmen der Maßnahmen insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der Investitionsbedarf, die Bewertung des durch die Finanzinstrumente erzeugten Mehrwerts, der Beitrag der Finanzinstrumente zu den Zielen der Maßnahmen usw.

43. Im Fall Bulgariens erstreckte sich der Vorschlag auf Maßnahmen, in deren Rahmen keine Finanzinstrumente eingerichtet werden können.

Im Fall Italiens wirkten die von den Regionen gemeldeten Beträge zum Zeitpunkt der Einzahlung in den Garantiefonds nicht unverhältnismäßig hoch.

Siehe auch die Antwort zu Ziffer 39 betreffend Sizilien.

Im Fall Litauens kam es erst zur Überkapitalisierung, als auf dem Kreditmarkt eine Erholung einsetzte und die Banken begannen, Kredite zu vergeben. Litauen beschloss, das Volumen des Finanzinstruments zu verringern.

In Rumänien ist die Überkapitalisierung Ausdruck dafür, dass es unter den Bedingungen der tiefen Finanzkrise und des Nachfragerückgangs, die die Rentabilität jeder Investition ernsthaft in Frage stellen würden, mit den Finanzinstrumenten nicht gelang, kommerzielle Kredite zu mobilisieren.

Siehe auch die Antwort zu Ziffer 32.

### **Kasten 5 – Beispiele für Überkapitalisierungen von Finanzinstrumenten**

Die geringe Ausschöpfung des Fonds im Jahr 2014 kann auf folgende Faktoren zurückgeführt werden: späte Einrichtung des Fonds (Dezember 2013), anhaltende Zurückhaltung der Investoren angesichts der schweren Wirtschaftskrise im Land, Mangel an ausreichender Erfahrung mit dieser Art von Instrumenten sowie weitere Entwicklungen im jeweiligen Land, die sich ungünstig auf die Investitionstätigkeit auswirkten.

Nach Ansicht der Kommission stellt dies eine gute Praxis dar, die deutlich macht, wie ein Mitgliedstaat je nach Entwicklung der finanziellen Lage im Programmgebiet und der Nachfrage nach Fördermitteln mit Haushaltsmitteln umgeht.

Ein Ex-post-Vergleich bedeutet nicht, dass der zum Zeitpunkt der Einrichtung der Finanzinstrumente vorgesehene Betrag zu hoch veranschlagt wurde. Es lagen weitere Gründe vor, die den an den Fonds gezahlten Beitrag aus dem EPLR rechtfertigten, wie beispielsweise die in Ziffer 42 genannten.

44. Siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 28.

### **Kasten 6 – Beispiele für eine fehlende Analyse der Nachfrage nach Finanzinstrumenten**

Nicht über Finanzinstrumente verwendete Ressourcen können umprogrammiert und für andere Formen der Unterstützung eingesetzt werden.

Siehe auch die Antwort zu Ziffer 31.

Was Bulgarien betrifft, so wurde das von dem Mitgliedstaat ursprünglich vorgeschlagene Investitionspotenzial nach Überprüfung durch die Kommission reduziert. Die Verantwortung für die Einrichtung und den Einsatz der Finanzinstrumente, einschließlich der Durchführung und der Prüfung der Ex-ante-Bewertung, liegt bei den Mitgliedstaaten. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, spezifisches, auf die regionale oder die nationale Ebene abgestimmtes Know-how für die Berechnung konkreter technischer Elemente in Verbindung mit Finanzinstrumenten bereitzustellen.

Bezüglich Rumäniens siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 43.

45. Wie die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise zeigt, sind Finanzmärkte dynamische Gebilde, die Veränderungen unterliegen. Daher können sich langfristige Prognosen als unzuverlässig erweisen. Aus diesem Grund ist es nach den EU-Rechtsvorschriften für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 möglich, in jede Ex-ante-Bewertung Bestimmungen aufzunehmen, nach denen mittel- bis langfristig Überprüfungen und Aktualisierungen zulässig sind, um den sich potenziell verändernden Marktbedingungen präzise Rechnung zu tragen.

46. Die Kommission stellt fest, dass in den EU-Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2007-2013 keine EU-Definition für den Risikosatz vorgesehen ist.

Nach der für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 vorgesehenen Bewertung des Risikosatzes, die in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 als Ex-ante-Risikobewertung bezeichnet wird, ist es erforderlich, einen angemessenen Programmbeitrag zur Abdeckung voraussichtlicher und nicht absehbarer Verluste in Verbindung mit neuen Darlehen vorzusehen.

47. Die Kommission ist der Ansicht, dass ein Garantiefonds, der 20 % des Kreditportfolios besichert und von dem letztlich lediglich 1 % in Anspruch genommen wird, doch eigentlich ein Hinweis darauf ist, dass die Kredite gut laufen.

Der Multiplikationssatz sollte von Fall zu Fall berechnet werden, wobei ein Satz von 20 % in diesem Fall recht niedrig ist und keine Fragen nach einer Überkapitalisierung aufwerfen sollte (selbst nach den allgemeinen Rahmenbedingungen für staatliche Beihilfen kann eine auf 25 % begrenzte Garantie automatisch von der Meldung freigestellt werden, siehe Artikel 21 AGVO).

Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass die geringe Ausfallsrate zudem ein Hinweis auf die mangelnde Bereitschaft des Bankgewerbes ist, Vorhaben mit einem höheren Risiko zu unterstützen.

48. Die Kommission stellt fest, dass sich der Gesamtbetrag der bis Ende 2013 an die Endempfänger vergebenen Garantien auf 249,6 Mio. EUR beläuft, was etwa 60 % der in die Fonds eingezahlten Beiträge entspricht.

Die Kommission führt aus, dass die vom Rechnungshof geprüften Finanzinstrumente noch aktiv sind und im Zeitraum 2014-2015 aktiv bleiben werden.

Siehe auch die Antworten zu den Ziffern 12 und 39.

49. Ein solcher schrittweiser Ansatz kam auch in Litauen und Lettland zur Anwendung, wo Kreditfonds eingerichtet worden waren.

52. Die Kommission stellt fest, dass einige Finanzinstrumente gegen Abschluss der Prüfung in der Praxis angelaufen sind und noch zwei Jahre laufen werden.

53. Die durchschnittliche Auszahlungsquote, die für die Gesamtheit der Finanzinstrumente berechnet wurde, sagt nichts über das Tempo aus, mit dem bestimmte Fonds umgesetzt werden. Im Bereich der Kohäsionspolitik wurde eine erhebliche Anzahl von Fonds erst 2012 eingerichtet. Bei diesen Fonds sollte die niedrige Rate der Inanspruchnahme Ende 2012 kein Anlass zur Besorgnis sein.

Die Finanzinstrumente lassen sich hinsichtlich ihrer revolvingierenden Wirkung lediglich am Ende ihres Lebenszyklus bewerten, vor allem jene, die erst am Ende des Programmplanungszeitraums eingerichtet wurden.

55. Tatsächlich hat sich die Lage am Finanzmarkt verbessert, und es kommt seltener zu einem Versagen als in der Vergangenheit (siehe Beispiel in Ziffer 47 oben mit einer Garantie von 20 %, bei dem sich der Kreditausfall auf lediglich 1 % belief).

56. Siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 55.

57. Diese Änderungen reflektieren den tatsächlichen Bedarf der Finanzinstrumente. Nicht durch Finanzinstrumente verwendete Ressourcen wurden umprogrammiert und für andere Formen der Unterstützung eingesetzt.

58. Die Frist für die Auszahlung der Fonds im Rahmen dieser Instrumente ist noch nicht abgelaufen. Die Kommission kann lediglich am Ende des Programmplanungszeitraums die Höhe der an die Endempfänger ausgezahlten Beträge bestätigen.

Siehe auch die Antwort der Kommission zu Ziffer 55.

59. Siehe Antworten der Kommission zu den Ziffern 52 und 58.

60. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Verwendung öffentlicher Mittel an gut funktionierenden Märkten (oder Märkten, an denen viel getan wird, damit sie wieder ordnungsgemäß funktionieren können) sorgfältig evaluiert werden muss, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Im Fall Griechenlands wurde der Fonds erst gegen Ende 2013 eingerichtet, und folglich wurde mit der tatsächlichen Auszahlung an die Endempfänger erst Mitte 2014 begonnen. In Litauen konnte das Bankensystem Ende 2012 die normalen Kreditströme wiederherstellen, sodass die Mittel aus dem ELER zum Teil nicht mehr nötig waren. Das Gleiche gilt für Lettland, wo der Fonds ebenfalls einen spezifischen Schwerpunkt hatte.

61. In den gesetzlichen Regelungen der EU ist nicht vorgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten die an den Fonds zurückgezählten Ressourcen sofort wieder verwenden müssen. Die Vorkehrungen für die Wiederverwendung werden in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt und richten sich nach der jeweiligen Situation und dem Umfeld, in dem das Finanzinstrument eingesetzt wird. So ist denkbar, dass Mitgliedstaaten die zurückgezählten Ressourcen „sammeln“ und damit ein Finanzinstrument für ein neues Finanzprodukt oder eine neue Zielvorgabe einrichten. Nach den Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2007-2013 dürfen die Ressourcen für Finanzinstrumente über einen unbegrenzten Zeitraum wiederverwendet werden.

62. Für den Zeitraum 2014-2020 wurde ein verbessertes System für die Begleitung und Berichterstattung eingeführt, das in den Bestimmungen von Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verankert ist und eine Leistungsbewertung anhand von revolvingierenden Effekten und der Hebelwirkung gestattet.

63. Das Hauptziel von Finanzinstrumenten besteht nicht darin, eine starke Hebelwirkung zu erzielen. Finanzinstrumente stellen die Mechanismen dar, über die die im Rahmen eines Programms bereitgestellte Unterstützung zu den Endempfängern gelangt. Die von den Finanzinstrumenten erzielten Wirkungen (revolvierende Effekte und Hebelwirkung) sind Vorteile, aber nicht das eigentliche Ziel.

Die Hebelwirkung, die je nach Sektor, Region oder Finanzprodukt unterschiedlich sein kann, sollte für das konkrete Finanzinstrument in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt werden.

Hinsichtlich der Beteiligung privater Investoren möchte die Kommission auf die Rechtsvorschriften zu staatlichen Beihilfen, die die Risikokapitalfinanzierung betreffen, verweisen (AGVO), in denen eine gewisse Beteiligung privater Investoren vorgesehen ist. Nach der von der Kommission verwendeten Definition der Hebelwirkung sind darin neben EU-Mitteln sämtliche (privaten und öffentlichen) Beiträge enthalten.

64. Nach der in der Haushaltordnung vorgesehenen Definition der Hebelwirkung zählen sämtliche öffentlichen Beiträge, die zusätzlich zum Beitrag der EU geleistet werden, als Hebelwirkung.

Der ELER bildet keine Ausnahme von allen anderen unter die geteilte Mittelverwaltung fallenden Fonds.

65. Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 enthält keine Definition der Hebelwirkung und sollte keineswegs als eine Ausnahmeregelung zu den Bestimmungen der Haushaltordnung behandelt werden. Darin ist lediglich vorgesehen, dass bei der Ex-ante-Bewertung die in Verbindung mit der Einrichtung von Finanzinstrumenten erwartete Hebelwirkung zu berücksichtigen ist. In Artikel 39 Absatz 5 der Dachverordnung ist jedoch eine Methode zur Berechnung der Hebelwirkung vorgegeben.

Gemäß den geltenden Regelungen wird die Verpflichtung zur Kofinanzierung im Bereich der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums auf Programmebene formuliert. Für einzelne Vorhaben (z. B. Fonds) kann eine nationale Kofinanzierung vorgesehen werden.

66. Siehe auch die Antworten zu den Ziffern 63-65.

67. Siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 60.

### **Kasten 7 – Schätzung der Hebelwirkung durch den Hof**

Die Kommission ist der Ansicht, dass bei den Schätzungen die tatsächlichen Beträge berücksichtigt werden sollten, die nach der letzten Änderung des EPLR für die Fonds bereitgestellt wurden, da sie sich auf die Berechnung der Hebelwirkung auswirken.

68. Die Einrichtung von Finanzinstrumenten im Rahmen des ELER stellte für einige Mitgliedstaaten ein völlig neues Konzept dar und erforderte einen Lernprozess. Die Verzögerungen lassen sich in den meisten Fällen mit der Neuartigkeit der Instrumente im Bereich der Politik der Entwicklung des ländlichen Raums, des öffentlichen Auftragswesens und in Fragen der staatlichen Beihilfe erklären.

Die Kommission führte umfangreiche Werbe- und Informationsmaßnahmen zur Nutzung von Finanzinstrumenten bei für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständigen Ausschüssen und Netzwerken durch, organisierte Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie bilaterale Treffen mit Mitgliedstaaten und gab umfassende Leitlinien heraus.

Die Kommission gab für den neuen Programmplanungszeitraum auch die erforderlichen Leitlinien für den Einsatz der Finanzinstrumente heraus. Vor allem informierte die Kommission die Mitgliedstaaten über die verschiedenen zur Verfügungen stehenden Optionen, um die Verwaltungsbehörden zu einer ordnungsgemäßen Nutzung der Finanzinstrumente zu befähigen.

Im Zeitraum 2014-2020 werden die bereits eingerichteten Fonds weitergenutzt, oder es können neue Fonds auf der Grundlage der von der Kommission vorgeschlagenen Modelle (wie Standardinstrumente)<sup>16</sup> eingerichtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich Verzögerungen auf diese Weise erheblich reduzieren lassen.

### **Kasten 8 – In Griechenland und Italien (Kalabrien) wurde die Leistung der Fonds aufgrund des Zeitpunkts ihres Einsatzes geschwächt**

In einigen Mitgliedstaaten hatten der finanzielle Absturz und die anschließende Wirtschaftskrise eine zahlungsunfähige Nachfrage (gescheiterte oder insolvente Unternehmen) zur Folge. Dies erklärt neben anderen Faktoren die Verzögerungen und geringe Inanspruchnahme der Fonds.

69. Die Kommission ist der Ansicht, dass sich die Leistungsbewertung der Finanzinstrumente auch darauf konzentrieren sollte, welche Ergebnisse durch kofinanzierte Finanzinstrumente erreicht werden, einschließlich deren revolvierender Effekte und Hebelwirkungen. Ferner sollten bei der Bewertung die unterschiedlichen Situationen berücksichtigt werden, die eintreten können. Die Werte der einzelnen Indikatoren und deren Entstehung sind sorgfältig im jeweiligen Kontext zu beurteilen. Isoliert betrachtet, geben die Werte der Indikatoren keine Auskunft über die Leistung.

Finanzinstrumente sind die Mittel, über die die im Rahmen eines Programms bereitgestellte Unterstützung zu den Endempfängern gelangt. Der wichtigste Leistungsindikator ist daher der Programmbeitrag, der im Einklang mit den Zielsetzungen des Programms ausgegeben wird.

Nach Ansicht der Kommission besteht zwischen der Hebelwirkung und der revolvierenden Wirkung eine negative Korrelation (je höher die Hebelwirkung, umso geringer ist die revolvierende Wirkung).

Ferner verweist die Kommission auf vier Leistungsindikatoren, die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 verankert sind.

---

<sup>16</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2014 der Kommission vom 11. September 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Standardvorschriften und -bedingungen für Finanzinstrumente.

70. Die Kommission stellt fest, dass im gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen für den Zeitraum 2007-2013 keine gemeinsamen Indikatoren für Finanzinstrumente vorgesehen waren. Allerdings ist darin die Verwendung von Zusatzindikatoren<sup>17</sup> vorgesehen, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind und die Begleitung und Evaluierung der Besonderheiten der EPLR ermöglichen sollen. Es kommt darauf an, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer angemessenen Anzahl von gemeinsamen Indikatoren, die bei allen EPLR begleitet werden müssen, und den Zusatzindikatoren zu finden, die, sofern erforderlich, bei einigen EPLR zu begleiten sind. Sämtliche Leistungsindikatoren sollten zwischen der Verwaltungsbehörde und der für das Finanzinstrument zuständigen Stelle vereinbart werden.

Die Leistungsindikatoren für den Begleitungs- und Bewertungsrahmen für den Zeitraum 2014-2020 sind in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 festgelegt. Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, regelmäßig über den Einsatz der Finanzinstrumente Bericht zu erstatten.

#### Gemeinsame Antwort der Kommission zu den Ziffern 72 bis 75:

Die Liquidations- und Ausstiegsvorkehrungen sind durch die Verwaltungsbehörde gemeinsam mit dem Fondsverwalter in der Finanzierungsvereinbarung festzulegen, wobei sicherzustellen ist, dass die einschlägigen Bestimmungen angemessene Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und im Einklang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz muss sich die Kommission davon überzeugen, dass die Mitgliedstaaten angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben.

Für den Zeitraum 2007-2013 stellte die Kommission jedem Mitgliedstaat, der dies wünschte, entsprechende Leitlinien zur Verfügung. Derzeit erarbeitet die Kommission die Leitlinien für den Abschluss der Programme für den Zeitraum 2007-2013.

Die Kommission wird für den Zeitraum 2014-2020 stärker konsolidierte und verbesserte Leitlinien zur Verfügung stellen. Die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Leitlinien wird im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens überprüft.

77. Diese Bestimmungen sind nicht Bestandteil der Rechtsvorschriften. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, die in den Leitlinien enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

Zu den unterschiedlichen Auslegungen konnte im Rahmen der Gespräche, die 2014 im Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums (RDC) geführt wurden, eine Klärung herbeigeführt werden.

78. Siehe Antworten zu den Ziffern 61 und 72-75.

79. Die Kommission stellt fest, dass an die Fonds zurückfließende ELER-Ressourcen, nachdem sie mindestens einmal verwendet wurden, keine Ressourcen der EU mehr sind. Nach Abschluss ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, sie im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU und unter Beachtung der Vorschriften für staatliche Beihilfen zugunsten einzelner Unternehmen zu verwenden. Diese Ressourcen können zudem für andere Finanzinstrumente eingesetzt werden.

Siehe auch die Antworten zu den Ziffern 5, 33, 61 und 72 bis 75.

80. Die Kommission wird ihrer Verantwortung in Bezug auf den Abschluss der EPLR für den Zeitraum 2007-2013 gerecht.

Sämtliche über den Abschluss der Programme hinausgehenden Tätigkeiten, die nicht den EU-Haushalt betreffen, fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

---

<sup>17</sup> Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

82. Nach Ansicht der Kommission sind in den neuen Rechtsvorschriften für Finanzinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums zahlreiche weitere rechtliche Bestimmungen enthalten (z. B. Bestimmungen zur Kontrolle, Förderfähigkeit von Ausgaben, Wiederverwendung von Mitteln, zu Kombinationen aus Finanzinstrumenten und Zuschüssen, zu Möglichkeiten, verschiedene Stellen als Fondsverwalter zu benennen, einschließlich der Optionen, die für Verwaltungsbehörden, die Auswahl von Finanzmittlern und Endempfängern, Verwaltungskosten und –gebühren usw. vorgesehen sind).

83. Nach Ansicht der Kommission wird diese Problematik in den neuen Rechtsvorschriften ausreichend berücksichtigt, und potenzielle Risiken werden eingegrenzt.

Siehe auch die Antworten der Kommission zu den Ziffern 31 und 41.

84. Siehe Antworten der Kommission zu Kasten 4 und zu Ziffer 31.

85. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Überprüfung der Ex-ante-Bewertung in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden fällt.

86. Neben den obligatorischen Ex-ante-Bewertungen und den gestaffelten Zahlungen sind in den neuen Rechtsvorschriften weitere angemessene Schutzmechanismen vorgesehen, um dieses potenzielle Risiko zu verringern, wie die Begleitung und umfassende Berichterstattung.

Die Kommission stellt zudem fest, dass der verwendete Risikosatz in 75 % der Fälle (in neun von zwölf Fällen) zwischen 2 und 5 liegt.

Generell kann festgestellt werden, dass sich die Auszahlung nachfolgender Tranchen im Zeitraum 2014-2020 nach der Inanspruchnahme vorangegangener Tranchen richtet.

87. Nach den Rechtsvorschriften der EU können Finanzinstrumente zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Programmplanungszeitraums 2014-2020 eingerichtet werden. Die Ausführung im Zeitraum 2014-2020 kann unmittelbar nach Annahme der neuen Programme anlaufen, und zwar bereits 2015. So wurde beispielsweise im Januar 2015 das niederländische EPLR für den Zeitraum 2014-2020 angenommen, in dem u. a. ein aus dem ELER gefördertes Finanzinstrument vorgesehen ist.<sup>18</sup>

Siehe auch die Antwort der Kommission zu Ziffer 68.

88. Finanzinstrumente sind als Programmunterstützung in Fällen von Marktschwäche und/oder suboptimalen Investitionssituationen oder bei speziellen Investitionsanforderungen gedacht. Die Fortsetzung der Programmunterstützung an Märkten, die inzwischen ohne öffentliche Interventionen auskommen, steht nicht mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang und verstößt gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Laufzeit eines Finanzprodukts richtet sich in erster Linie nach der Art der zu fördernden Investition. Langfristige Investitionen in Infrastrukturprojekte haben einen anderen Lebenszyklus als kurzfristige Investitionen in Kleinstkredite.

Siehe auch die Antworten zu den Ziffern 43, 60 und zu Kasten 5.

89. Siehe Antwort der Kommission zu Ziffer 5.

91. Was den ELER betrifft, so erfolgt die Beurteilung der Leistung in erster Linie durch Bewertungen. Die Halbzeitbewertung des Durchführungszeitraums 2007-2013 fand für eine Beurteilung der Ergebnisse und der Leistung der Finanzinstrumente zu früh statt. Die Wirkung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums lässt sich erst nach einer gewissen Zeit

---

<sup>18</sup> Siehe entsprechende Präsentation unter: <http://www.fi-compass.eu>.

beurteilen, folglich werden im Rahmen der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Ex-post-Bewertungen, die die Kommission 2017 zusammenfassen wird, mehr Ergebnisse vorliegen.

Siehe auch die Antwort der Kommission zu Ziffer 70.

91. Nach der Haushaltsordnung stellt die private Beteiligung keine Hebelwirkung dar.

Die Hebelwirkung richtet sich nach der Art des Finanzinstruments, der Region und der Art der Vorhaben. Deshalb können in einem ordnungspolitischen Rahmen keine Vorgaben für die Hebelwirkung festgelegt werden. Die Kommission erarbeitet derzeit Leitlinien zu dieser Problematik.

95. Im Zeitraum 2007-2013 wird die Unterstützung im Rahmen des ELER gemäß den für staatliche Beihilfen im Bereich der Landwirtschaft geltenden Vorschriften und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission bereitgestellt.

Siehe auch die Antworten der Kommission zu den Ziffern 35 und 37.

Für den Zeitraum 2014-2020 sind gemeinsame Leitlinien für Maßnahmen vorgesehen, die unter die geteilte Mittelverwaltung fallen und Finanzinstrumente betreffen, und derselbe Ansatz soll auch für den Zugang zu Fonds für sämtliche Maßnahmen dieser Art angewendet werden.

## **SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN**

96. Die Kommission erläutert, dass im Zeitraum 2007-2013 von sieben Mitgliedstaaten Finanzinstrumente eingesetzt wurden, was eine beträchtliche Verbesserung gegenüber dem Zeitraum 2000-2006 darstellt, als sie von lediglich zwei Mitgliedstaaten genutzt worden waren.

Im Rechtsrahmen der EU für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 ist im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ein hohes Maß an Flexibilität vorgesehen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die spezifischen Merkmale der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rechtsrahmen für den Zeitraum 2007-2013 berücksichtigt werden und dass sich dieser Umstand in den aus dem ELER geförderten Finanzinstrumenten widerspiegelt. In der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission sind Umfang und Gebiete von Interventionen im Rahmen des ELER, einschließlich spezifischer Fördermaßnahmen, festgelegt.<sup>19</sup> Für jede Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums gelten verschiedene Förderfähigkeitsregeln und –vorschriften, die bei den im Rahmen der Maßnahme eingerichteten Finanzinstrumenten zu beachten sind und in die Finanzierungsvereinbarung Eingang finden sollten.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer angemessenen Ex-ante-Bewertung der voraussichtlichen Verluste war 2011 für kofinanzierte ELER-Vorhaben eingeführt worden, die Mittel aus Garantiefonds umfassen.<sup>20</sup>

Hinsichtlich des Programmplanungszeitraums 2014-2020 ist die Durchführung einer Ex-ante-Bewertung verpflichtend für sämtliche Vorhaben vorgeschrieben, die durch den ELER kofinanzierte Finanzinstrumente umfassen.<sup>21</sup> In den Rechtsvorschriften sind Anreize für die Mitgliedstaaten vorgesehen, damit sie Finanzinstrumente nutzen, und ihnen wird die Möglichkeit geboten, diese Instrumente auf der Grundlage von sofort nutzbaren Modellen wie standardisierten

---

<sup>19</sup> Zum Beispiel Beihilfen für Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, zur Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen im ländlichen Raum, Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, Dorferneuerung usw.

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 679/2011 vom 14. Juli 2011.

<sup>21</sup> Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Instrumenten unmittelbar in die Wege zu leiten. Die Kommission gibt den Mitgliedstaaten und Interessenträgern zudem die erforderlichen Leitlinien an die Hand und wird daran auch für den Rest des Zeitraums 2014-2020 festhalten.

97. Die Kommission ist der Meinung, dass der Rechtsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 den vom Rechnungshof geäußerten Bedenken ausreichend Rechnung trägt.

Die Frage der Überkapitalisierung wird in den Bestimmungen von Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 thematisiert, in dem zeitlich gestaffelte Zahlungen auf der Grundlage der tatsächlichen Auszahlungen als allgemeine Regel für sämtliche Finanzinstrumente im Zeitraum 2014-2020 vorgesehen sind.

Die zentralen leistungsbezogenen Themen werden, wie in Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehen, im Rahmen der Begleitung von Finanzinstrumenten, die durch die ESIF gefördert werden, berücksichtigt. Ferner verweist die Kommission auf vier Leistungsindikatoren, die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 verankert sind.

Um auf eine stärkere Inanspruchnahme von Finanzinstrumenten hinzuwirken, baute die Kommission zudem ihre Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Bereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums aus und unterzeichnete am 14. Juli 2014 eine Absichtserklärung.<sup>22</sup> Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können auch die Erfahrungen und das Wissen der EIB-Gruppe auf dem Gebiet der Finanzinstrumente genutzt und auf die Entwicklung des ländlichen Raums angewendet werden.

Ferner rief die Kommission den „Fi-Compass“ ins Leben, eine Plattform für umfassende technische Unterstützung, die Kommission, Mitgliedstaaten und Interessenträgern Orientierungshilfe in Methodikfragen und Unterstützung bei Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich der Finanzinstrumente, die im Zeitraum 2014-2020 aus den ESIF gefördert werden, bieten soll.<sup>23</sup> Im Rahmen des Arbeitsprogramms von „Fi-Compass“ sind auch ELER-spezifische Produkte geplant.

98. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität und der geteilten Mittelverwaltung liegen die Einrichtung von Finanzinstrumenten, ihr Einsatz und die Evaluierung des Bedarfs in der Verantwortung der Mitgliedstaaten.

Die Einrichtung von Finanzinstrumenten im Rahmen des ELER stellte für einige Mitgliedstaaten ein völlig neues Konzept dar und erforderte einen Lernprozess. Die Kommission führte umfangreiche Werbe- und Informationsmaßnahmen zur Nutzung von Finanzinstrumenten bei für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständigen Ausschüssen und Netzwerken durch, organisierte Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie bilaterale Treffen mit Mitgliedstaaten und gab umfassende Leitlinien heraus.

Nach Ansicht der Kommission bieten die neuen Rechtsvorschriften ausreichende Anreize (wie einen höheren Kofinanzierungssatz<sup>24</sup>, nationale Kofinanzierung zu einem späteren Zeitpunkt während des Durchführungszeitraums, die Zahlung von Vorschüssen für Investitionen im Gegensatz zur Erstattung von Ausgaben im Fall von Zuschüssen), und investitionsbezogene

---

<sup>22</sup> Siehe Erklärung 14/225 vom 14.7.2014.

<sup>23</sup> Weitere Informationen unter: <http://www.fi-compass.eu>.

<sup>24</sup> Gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann der Beteiligungssatz für die betreffende Maßnahme bei Beiträgen zu Finanzinstrumenten nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 um zusätzliche 10 Prozentpunkte angehoben werden und nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für Finanzinstrumente der Union 100 % betragen. Ein ähnlicher Ansatz gilt für Beiträge zu Finanzinstrumenten im Rahmen des EFRE und des Kohäsionsfonds.

Anreize (wie eine andere Förderfähigkeit für Mehrwertsteuer<sup>25</sup>, die Förderfähigkeit von Betriebskapital<sup>26</sup>) bieten im Vergleich zu Zuschüssen genügend Vorteile.

Im Zeitraum 2014-2020 werden die bereits eingerichteten Fonds weitergenutzt, oder es können neue Fonds auf der Grundlage der von der Kommission vorgeschlagenen Modelle (wie Standardinstrumente)<sup>27</sup> eingerichtet werden.

Vom Gesetzgeber wurden Finanzinstrumente als eine Art der Unterstützung definiert, die in den Programmplanungszeiträumen 2007-2013 und 2014-2020 für die Durchführung von spezifischen Maßnahmen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung steht.

### **Empfehlung 1**

Die Kommission akzeptiert, dass sie die mit der Einrichtung von Finanzinstrumenten im Rahmen des ELER verbundenen Herausforderungen, spezifischen Merkmale und Hindernisse ermitteln sollte.

Eine solche Analyse wird im Rahmen der Aktivitäten von „Fi-Compass“ stattfinden, einer Plattform für umfassende technische Unterstützung, die Kommission, Mitgliedstaaten und Interessenträgern Orientierungshilfe in Methodikfragen und Unterstützung bei Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich der Finanzinstrumente, die im Zeitraum 2014-2020 aus den ESIF gefördert werden, bieten soll.<sup>28</sup>

Die übrigen Elemente der Empfehlung richten sich an die Adresse der Mitgliedstaaten.

99. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität und der geteilten Mittelverwaltung liegen die Einrichtung von Finanzinstrumenten, ihr Einsatz und die Evaluierung des Bedarfs in der Verantwortung der Mitgliedstaaten.

Finanzinstrumente müssen eine bestimmte Liquidität aufweisen, damit die Investitionen in Unternehmen reibungslos vonstattengehen können.

### **Empfehlung 2**

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu, die bereits teilweise umgesetzt wird.

Im Rahmen der ESIF-Plattform für technische Unterstützung „Fi-Compass“ werden allgemeine und fondsspezifische Leitlinien zu Ex-ante-Bewertungen angeboten. Sie erstrecken sich auch auf den gesamten ELER sowie spezifische Sektoren wie die Land- und die Forstwirtschaft.

100. Nach Ansicht der Kommission erfolgt die Beurteilung der Leistung in erster Linie durch Bewertungen. Die Wirkung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums lässt sich erst nach einer gewissen Zeit beurteilen, folglich werden im Rahmen der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Ex-post-Bewertungen, die die Kommission 2017 zusammenfassen wird, mehr Ergebnisse vorliegen.

Die Verwaltungsbehörden stellen im Anhang zu den jährlichen Zwischenberichten spezifische Informationen, beispielsweise zu Hebelwirkung und Leistung, über Vorhaben bereit, bei denen Finanzinstrumente genutzt wurden.

Die Kommission ist der Ansicht, dass sie ihren Aufsichtspflichten angemessen nachgekommen ist.

---

<sup>25</sup> Artikel 37 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

<sup>26</sup> Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

<sup>27</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2014 der Kommission vom 11. September 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Standardvorschriften und -bedingungen für Finanzinstrumente.

<sup>28</sup> Weitere Informationen unter: <http://www.fi-compass.eu>.

### **Empfehlung 3**

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu, die bereits teilweise umgesetzt wird.

Die Kommission hat Standardmodelle für Kredit- und Garantiefonds im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums erarbeitet. Im Rahmen der ESIF-Plattform für technische Unterstützung „Fi-Compass“ prüft sie aktuell Möglichkeiten für ein weiteres Modell, das z. B. im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien genutzt werden kann und dessen Vorstellung für Ende 2015 geplant ist.

Was die Zusammenarbeit mit der EIB-Gruppe betrifft, so unterzeichnete die Kommission eine spezielle Absichtserklärung zur Zusammenarbeit im Bereich der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums, wobei geplant ist, dass die EIB den Mitgliedstaaten ein spezifisches und im Rahmen des ELER umzusetzendes Finanzinstrument anbieten wird. Eine Veranstaltung speziell zu dieser Absichtserklärung ist bereits für den 23. März 2015 geplant.

101. Wie die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise zeigt, sind Finanzmärkte dynamische Gebilde, die Veränderungen unterliegen. Daher können sich langfristige Prognosen als unzuverlässig erweisen. Aus diesem Grund ist es nach den EU-Rechtsvorschriften für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 möglich, in jede Ex-ante-Bewertung Bestimmungen aufzunehmen, nach denen mittel- bis langfristig Überprüfungen und Aktualisierungen zulässig sind, um den sich potenziell verändernden Marktbedingungen präzise Rechnung zu tragen.

### **Empfehlung 4**

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu, die derzeit umgesetzt wird.

Die Vorschriften für den Übergang wurden für den Zeitraum 2007-2013 angenommen.

Was den Zeitraum 2014-2020 anbelangt, so werden Gespräche mit den Mitgliedstaaten über den Abschluss stattfinden, sobald der Abschluss des Zeitraums 2014-2020 ansteht und entsprechende Vorschriften für den Übergang festgelegt werden müssen.

Die Kommission gab den Verwaltungsbehörden im Jahr 2014 Leitlinien zu Finanzinstrumenten in den ESIF-Programmen für den Zeitraum 2014-2020 an die Hand.

### **Empfehlung 5**

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

103. Die Kommission stellt fest, dass die Zuständigkeit dafür, dass einzelne Vorhaben im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden, bei den nationalen Behörden liegt. Die Kommission nimmt im Rahmen ihrer Auditbesuche eine Bewertung von Problemen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten vor.

Nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2007-2013 sind die Liquidations- und Ausstiegsvorkehrungen durch die Verwaltungsbehörde gemeinsam mit dem Fondsverwalter in der Finanzierungsvereinbarung festzulegen, wobei sicherzustellen ist, dass die entsprechenden Bestimmungen angemessene Berücksichtigung finden. Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und im Einklang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz muss sich die Kommission davon überzeugen, dass die Mitgliedstaaten angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben.

Für den Zeitraum 2007-2013 stellte die Kommission jedem Mitgliedstaat, der dies wünschte, entsprechende Leitlinien zur Verfügung. Die Leitlinien für den Abschluss der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum für den Zeitraum 2007-2013 wurden 2015

angenommen.<sup>29</sup> Die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Leitlinien wird im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens überprüft.

Die Kommission wird für den Zeitraum 2014-2020 stärker konsolidierte und verbesserte Leitlinien zur Verfügung stellen.

### **Empfehlung 6**

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung insoweit zu, als die Vorschriften für den Abschluss der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum für den Zeitraum 2007-2013<sup>30</sup> in ihre Zuständigkeit fallen.

Die Kommission stellt fest, dass die Erarbeitung der konkreten operativen Durchführungsvorschriften für jede der finanztechnischen Maßnahmen, einschließlich einer angemessenen Strategie für den Ausstieg, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2007-2013 in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

---

<sup>29</sup> C(2015) 1399 final vom 5.3.2015.

<sup>30</sup> C(2015) 1399 final vom 5.3.2015.